

FAQ zum „Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege“ (Stand 12. Juli 2023)

Die Kindertagespflege ist eine familienunterstützende und familiennahe Form der Kindertagesbetreuung durch Kindertagespflegepersonen, insbesondere für Kinder unter drei Jahren oder im Rahmen eines besonderen oder ergänzenden Betreuungsbedarfes.

Jedes betreute Kind ist vertraglich und pädagogisch einer Kindertagespflegeperson zuzuordnen.

Der Landtag des Landes Brandenburg hat am 21. Juni 2023 das Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege vom 28. Juni 2023 (GVBl. I Nr. 12) und damit die Reform des Kindertagespflegerechts im Land Brandenburg beschlossen.

Die Reform der Kindertagespflege tritt zum 1. August 2023 in Kraft. Erst ab diesem Zeitpunkt werden Sie die neuen Vorschriften auf Bravors (<https://bravors.brandenburg.de/gesetze/kitag>) finden können. Bis dahin können Sie die ab dem 1. August 2023 geltenden Vorschriften im verkündeten Gesetz selbst nachlesen (https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/GVBl_I_12_2023.pdf).

Die **Kindertagespflegereform** bündelt die verschiedenen Regelungen in den Landkreisen und kreisfreien Städten zur Kindertagespflege auf der Ebene des Landesrechts mit dem Ziel, sie **rechtssicherer, transparenter und einheitlicher zu gestalten**. Das KitaG enthält somit bereits bekannte Regelungen, die sich bereits aus dem SGB VIII ergeben, bisher z. B. auf Landkreisebene in Richtlinien der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe enthalten oder gelebte **Verwaltungspraxis** waren. Diese Regelungen werden **nun landesweit einheitlich festgeschrieben**.

Außerdem trägt das Gesetz dazu bei, **mehr Flexibilität in der Kindertagespflege** zu ermöglichen. Hierzu werden **neue Erlaubnisformen**, die die bisherige Grunderlaubnis zur Kindertagespflege ergänzen, sowie neue Anbieter von Kindertagespflege zugelassen.

Die Reform des Kindertagespflegerechts umfasst diese zentralen Inhalte:

- **Präzisierung der landeseinheitlichen gesetzlichen Regelungen** ohne über das Bundesrecht hinauszugehen (keine neuen Aufgaben).
- rechtliche Klarstellung und gesetzliche einheitliche Regelungen zu den **Anforderungen an die personenbezogene Eignung von Kindertagespflegepersonen und an die Räume**,
- konkrete Regelungen zur **pädagogischen Qualität und des Kinderschutzes**,
- rechtliche Regelungen zum **Datenschutz und Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes**,
- Schaffung eines verbindlichen rechtlichen Rahmens für die Kindertagespflege in **Trägerschaft von Gemeinden, freien Trägern, privat-gewerblichen Trägern und Unternehmen**,
- Nutzung der bundesgesetzlichen Möglichkeiten: Einführung der **erweiterten Kindertagespflege und der Großtagespflege**,
- **landesgesetzliche und damit landesweit einheitliche Vorgaben für die Feststellung der personenbezogenen Eignung von Kindertagespflegepersonen** (Vermeidung doppelter Feststellungsverfahren),
- **Anpassung des Qualifikationsniveaus an die bundesweite Entwicklung: 300-stündige Qualifizierung** (bisher 160 Stunden),
- Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Erlaubnis von **geeigneten Kindertagespflegepersonen ohne eigene Räume**, die z.B. als **Springer/-in und**

Vertretungskraft bei Ausfall/Erkrankung der regulären Kindertagespflegeperson tätig werden können,

- Ausweitung und Absicherung der **Elternbeteiligung von Eltern mit Kindern in der Kindertagespflege** im Kreiskitaelternbeirat und im Landeskitaelternbeirat,
- **gesetzliche Klarstellung zur Elternbeitragskalkulation**,
- Vermeidung der bisherigen dreiseitigen Verträge; jede Partei (Eltern, Kindertagespflegeperson, Jugendamt) hat einen Vertragspartner damit **die gegenseitigen Leistungsverpflichtungen eindeutig** sind,
- gesetzliche Regelung einer **kostenfreien Interessenvertretung für die Kindertagespflegepersonen** im Land Brandenburg.

FAQ Kindertagespflegepersonen

1. Ich verfüge bereits über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege. Muss ich aufgrund der Gesetzesänderung ab dem 1. August 2023 mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Erlaubnis oder die Verlängerung der Erlaubnis rechnen?

Die Kindertagespflegereform tritt am **1. August 2023** in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt gelten damit auch die neuen Anforderungen an **neu beantragte Erlaubnisse** zur Ausübung einer Kindertagespflegestelle. Für **bereits tätige Kindertagespflegepersonen**, die bereits auf Grundlage einer gültigen Erlaubnis in genehmigten Räumen tätig sind, gibt es eine **Übergangsvorschrift** (§ 65 Abs. 1 KitaG). Danach sind alle vor dem 1. August 2023 ausgestellten Erlaubnisse weiterhin gültig bis längstens zum Ende ihrer in der Regel fünfjährigen Laufzeit. **Dies ist spätestens der 31. Juli 2028.** Die bereits festgestellten personenbezogenen Eignungen sind ab dem 1. August 2023 landesweit gültig.

2. Meine Kindertagespflegeerlaubnis läuft vor dem 1. August 2023 ab. Welche Folgen hat die Kindertagespflegereform für die Verlängerung der Erlaubnis?

Da die Reform erst zum 1. August 2023 in Kraft tritt, können die Erlaubnisse bis dahin nach altem Recht erteilt werden. Es greift dann ab dem 1. August 2023 die Übergangsregelung (§ 65 Abs. 1 KitaG).

3. Meine Kindertagespflegeerlaubnis läuft zum bzw. kurz nach dem 1. August 2023 aus. Welche Folgen hat die Kindertagespflegereform für die Verlängerung der Erlaubnis?

Da nicht viel Zeit zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten der neuen Vorschriften liegt und die neue Kindertagespflegeverordnung auf Grundlage der neuen Vorschriften auch noch nicht in dieser Zeit verabschiedet werden kann, wollte der Gesetzgeber denjenigen Kindertagespflegepersonen, deren Erlaubnis nicht mehr so lange gültig ist bzw. kurz nach dem 1. August 2023 ausläuft, den tätigkeitbegleitenden Aufwand der Nachschulung in relativ kurzer Zeit nicht auferlegen. Der Gesetzgeber hat eine Regelung zur **Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis** aufgenommen, die auch in diesem Fall Anwendung findet (§ 29 Abs. 4 KitaG). Danach kann eine Verlängerung unter den dort genannten Voraussetzungen (gesundheitliche Eignung, aktueller Erste-Hilfe-Kurs, aktuelles Führungszeugnis, fachliche Fortbildung) erfolgen, ohne dass das bisherige umfangreiche Prüf- und Nachweisverfahren wiederholt werden muss, obwohl der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kindertagespflegeperson bereits kennt und die notwendigen Akten bereits angelegt hat. Voraussetzung für die Verlängerung ist danach **nicht**, dass die Grundqualifizierung von **300**

Unterrichtseinheiten bereits zum 1. August nachgeholt werden muss. Mit Blick auf die Übergangsregelung (§ 65 Abs. 1 KitaG) müssen aber auch die bereits tätigen Kindertagespflegepersonen **ab dem 1. August 2028 die neuen landesrechtlichen Standards** erfüllen.

4. Was gilt für die bereits vor dem 1. August 2023 genehmigten Räume der Kindertagespflegestelle?

Auch für die Räumlichkeiten gelten die Übergangsvorschriften (§§ 29 Abs. 4, 65 Abs. 1 KitaG). Die Räume müssen nicht sofort die neuen Voraussetzungen erfüllen, wenn sie bereits vor dem 1. August 2023 genehmigt sind. Spätestens zum 1. August 2028 müssen alle Räume zur Nutzung der Kindertagespflege die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllen.

5. Gilt die Tagespflegeeignungsverordnung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Kindertagespflege ab dem 1. August 2023 weiter?

Ja. Die Tagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV) vom 13. Juli 2009 (GVBl. II S. 438) gilt zunächst fort. Aktuell wird eine neue Kindertagespflegeverordnung erarbeitet, die das aktuelle KitaG berücksichtigen und die Tagespflegeeignungsverordnung ersetzen soll. Es wird angestrebt, dass die neue Verordnung planmäßig im Spätherbst in Kraft treten soll.

Soweit die Regelungen der alten Tagespflegeeignungsverordnung nicht mit dem neuen KitaG im Einklang stehen, führt dies nicht automatisch zur Rechtswidrigkeit der Verordnung. Vielmehr ist die alte Verordnung, die grundsätzlich ergänzend herangezogen werden kann, historisch und KitaG-konform auszulegen.

6. Behalten die bereits geschlossenen Betreuungsverträge ihre Gültigkeit auch nach dem 1. August 2023 oder müssen alle Verträge neu geschlossen werden?

Durch das Inkrafttreten der neuen Regelungen werden die bisherigen Betreuungsverträge **nicht unwirksam**. Die bestehenden vertraglichen Regelungen sind KitaG-konform auszulegen.

7. Gelten die Richtlinien, Satzungen und Verwaltungsvorschriften auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte zur Kindertagespflege weiter?

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen ihre **Richtlinien, Satzungen und andere Verwaltungsvorschriften über die Höhe und die Abrechnung von Geldleistungen im Sinne von § 23 Absatz 2 SGB VIII und Satzungen über Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII für die Kindertagespflege an die neuen Regelungen des KitaG anpassen**. Hierfür haben sie eine **Übergangszeit bis zum 31. Juli 2024** (§ 65 Abs. 2 KitaG). Sollte keine Anpassung erfolgen, dürfen ab dem 1. August 2024 keine Elternbeiträge mehr auf der alten Grundlage erhoben werden. Öffentliche Vereinbarungen zur Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG, die vor dem 1. August 2023 geschlossen wurden, bleiben unberührt.

8. Welche Voraussetzungen muss ich erfüllen, um Kindertagespflegeperson werden zu können? Was wird benötigt, um eine Erlaubnis zu erhalten?

Kindertagespflege kann ab dem 1. August 2023 wie bisher sowohl mit Erlaubnis als auch ohne Erlaubnis angeboten werden. Angebote der Kindertagespflege sind nach wie vor unter den Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) **erlaubnispflichtig**.

Die Kindertagespflegeperson bedarf danach der Erlaubnis, wenn sie Kinder:

1. außerhalb des Haushaltes ihrer Eltern,
2. während eines Teil des Tages,
3. mehr als 15 Stunden wöchentlich,
4. gegen Entgelt und
5. länger als drei Monate

betreuen will.

Wenn eine der Voraussetzungen nicht erfüllt ist, wird keine Erlaubnis benötigt.

Um eine **Erlaubnis** zu erhalten, muss gemäß § 26 Abs. 1 KitaG:

1. die Kindertagespflegeperson gemäß der §§ 27 ff. KitaG **geeignet** sein,
2. **geeignete kindgerechte Räumlichkeiten** gemäß der §§ 30 f. KitaG vorhanden sein und
3. eine **Konzeption der Kindertagespflegestelle** gemäß § 32 Abs. 1 KitaG vorliegen.

Im Antrag ist ferner anzugeben, wie viele Kinder zeitgleich betreut werden und welche Altersstufen (Krippenkinder, Kindergartenkinder, Hortkinder) das Angebote gelten soll (Betreuungsplätze). Es ist auch anzugeben, ob die Kindertagespflegestelle Teil einer Großtagespflegestelle sein soll.

9. Welche persönlichen Anforderungen werden an die Kindertagespflege gestellt? Unter welchen Voraussetzungen besteht die personenbezogene Eignung für die Kindertagespflege?

Jede Form der Kindertagespflege muss von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in kindgerechten Räumlichkeiten erbracht werden – auch die erlaubnisfreie Kindertagespflege (vgl. § 23 Abs. 1 SGB VIII). Wenn eine Person Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII im erlaubnisfreien Rahmen anbieten möchte, muss somit grundsätzlich ebenfalls ihre Eignung festgestellt werden. Personen, die Kindertagespflege ohne festgestellte Eignung anbieten wollen, haben keinen Anspruch auf Förderung oder Vermittlung von Kindern (§ 24 Abs. 1 KitaG).

In § 27 KitaG werden alle Anforderungen an eine geeignete Kindertagespflegeperson benannt. Die Liste ist **abschließend**, d.h. die Kindertagespflegeperson hat bei Erfüllung aller Kriterien einen gebundenen **Anspruch auf Feststellung der personenbezogenen Eignung**.

Eine Kindertagespflegeperson muss:

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. gesundheitlich geeignet sein: u.a. keine dauerhaften ansteckenden Krankheiten, schweren Beeinträchtigungen der Seh- und Hörfunktion und psychischen oder Suchterkrankungen; Masernimpfschutz (§ 27 Abs. 2 KitaG),
3. die deutsche Sprache beherrschen,
4. die Fachoberschulreife/ den mittleren Schulabschluss o. ä. besitzen,
5. frei von rechtskräftigen Verurteilungen wegen Straftaten nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII sein,

6. persönlich geeignet sein: für die Tätigkeit geeigneter Charakter und soziale Kompetenzen; kein Bezug von HzE-Leistungen, die Zweifel an der persönlichen Eignung für die Tätigkeit wecken (§ 27 Abs. 3 KitaG),
7. über eine ausreichende Sachkompetenz verfügen (§ 27 Abs. 4 KitaG),
8. kooperationsbereit mit Personensorgeberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt sein.

Es ist beabsichtigt, dass das Nähere in der in Erarbeitung befindlichen Kindertagespflegeverordnung geregelt wird.

10. Was beinhaltet die ausreichende Sachkompetenz (§ 27 Abs. 4 KitaG)?

Unter der Sachkompetenz werden Fähigkeiten und Wissen verstanden, die für die Kindertagespflege relevant sind. Die Sachkompetenz besteht aus diesen fünf Komponenten:

1. eine tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung (160 Unterrichtseinheiten),
2. einem einschlägigen Erste-Hilfe-Kurs,
3. einer Schulung gemäß § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung,
4. vertieften Kenntnissen der Kindertagespflege,
5. praktischen Erfahrungen in der Kindertagesbetreuung.

Erläuterung zur **tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (Nr. 1)**, **vertieften Kenntnissen (Nr. 4)** und **praktischen Erfahrungen (Nr. 5)**:

Kindertagespflegepersonen müssen eine **Grundqualifizierung** im Umfang von **insgesamt 300 Unterrichtseinheiten** absolvieren. Die Grundqualifizierung kann zum Teil tätigkeitsbegleitend abgeschlossen werden. Die nähere Ausgestaltung zu Inhalt und Organisation der Grundqualifizierung erfolgt in der Rechtsverordnung. Die **tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten** ist in der Grundqualifizierung enthalten. Bei einer vollständig abgeschlossenen Grundqualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten muss somit kein Nachweis über eine gesonderte tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung erbracht werden.

Wenn eine Kindertagespflegeperson als pädagogische Fachkraft anerkannt ist (§ 9 Abs. 1 KitaPersV) oder auf das notwendige pädagogische Personal angerechnet werden kann (§ 10 Abs. 1 KitaPersV, nach Einzelfallprüfung), ist keine Grundqualifizierung notwendig (§ 27 Abs. 5 KitaG). In diesen Fällen wird angenommen, dass vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege vorliegen und der Abschluss des Vorbereitungslehrgangs ist somit ausreichend.

Praktische Erfahrungen müssen von allen Kindertagespflegepersonen nachgewiesen werden, auch wenn diese keine Grundqualifizierung absolvieren müssen.

11. Welche konkreten Anforderungen müssen die für die Betreuung in Kindertagespflege vorgesehen Räumlichkeiten erfüllen und welche Raumstandards sind zu gewährleisten?

Kindertagespflege kann nur in geeigneten und kindgerechten Räumlichkeiten erbracht werden (§ 23 Abs. 3 SGB VIII). Die Eignung der Räume muss in der Regel überprüft und festgestellt werden. Der Haushalt der Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder gilt dabei auch ohne Prüfung als geeignet (§ 30 Abs.1 S. 5 KitaG).

Die Räumlichkeiten müssen die folgenden **Voraussetzungen** erfüllen (§ 30 Abs. 1 KitaG):

- Größe und Anzahl der Räume müssen angemessen sein in Bezug zu der Anzahl der betreuten Kinder sowie der sonstigen Familiensituation. Hiermit ist gemeint, dass auch eigene Kinder, die grundsätzlich nicht zu den betreuten Kindern zählen, die benötigte Größe der Räumlichkeiten beeinflussen können. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn eigene Kinder dauerhaft anwesend sind.
- Räume und Ausstattung müssen die **Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 KitaG** ermöglichen, indem sie altersgemäß, entwicklungsfördernd und anregungsreich eingerichtet sind. Außerdem müssen sie die Sicherheit und Gesundheit der Kinder gewährleisten, indem die Sicherheitsstandards der Unfallversicherungen eingehalten werden.
- In allen Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle gilt **Rauchverbot**. Dieses Verbot gilt auch über die Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle hinaus und betrifft alle Personen, die Zugang zu dem Raum haben.
- Die Räumlichkeiten müssen die **Raumstandards** (§ 30 Abs. 2 S. 1 KitaG) erfüllen (siehe sogleich).
- Es müssen **nutzbare Außenspielflächen** zur Verfügung stehen, die entweder zum Gebäude gehören und die Sicherheitsstandards erfüllen, oder die in fußläufiger Nähe erreicht werden können (§ 30 Abs. 2 S. 4 KitaG).
- Die Räumlichkeiten müssen **für die geplante Dauer der Kindertagespflegestelle zur Verfügung stehen**, d.h. z. B. Mietverträge dürfen nicht für einen kürzeren Zeitraum befristet sein (§ 30 Abs. 4 S. 1 KitaG).
- Die Kindertagespflegeperson muss das **alleinige Hausrecht** ausüben können, d.h. sie muss ohne vorherige Abstimmung in der Lage sein, andere Personen des Geländes zu verweisen (§ 30 Abs. 4 S. 2 KitaG).
- Es dürfen **keine Personen die Räumlichkeiten inkl. des Außengeländes betreten**, die wegen einer in **§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII** genannten **Straftaten vorbestraft sind oder ihrer verdächtig werden**. Auch dürfen **keine Personen** Zugang erhalten, die die **Gesundheit der betreuten Kinder gefährden**. Für die Personen, die die Räumlichkeiten während der Betreuungszeiten betreten dürfen, müssen somit entsprechende Nachweise vorgewiesen werden (§ 30 Abs. 5 KitaG).

§ 30 Abs. 2 S. 1 KitaG bestimmt die **Raumstandards**, die die Kindertagespflegestellen einhalten müssen.

Die Räume müssen in der Regel verfügen über:

1. je Betreuungsplatz mindestens 3,5 Quadratmeter Spielfläche (freie Fläche ohne feste Möbel),
2. abtrennbare Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten (es gelten auch Abtrennungen innerhalb eines Raumes),
3. geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
4. eine Küche und kindgerechte Essgelegenheiten (die Küche kann auch eine Küchenzeile innerhalb des Raumes sein),
5. unkompliziert zugängliche und kindgerecht ausgestattete Sanitärräume (die kindgerechte Ausstattung kann auch mit Hilfsmitteln erreicht werden, wenn diese sicher sind),
6. eine kindgerecht ausgestattete Wickelmöglichkeit bei der Betreuung von Krippenkindern,
7. insgesamt gute hygienische Verhältnisse sowie
8. Flächen zum Umkleiden (können auch im Raum sein).

Großtagespflegestellen müssen zudem nachweisen, dass ihre Räumlichkeiten an die **höhere Kinderzahl angepasst** sind (§ 30 Abs. 3 KitaG). Dies kann z.B. mehr Rückzugsmöglichkeiten, mehr Sanitäranlagen oder eine größere Küche bedeuten. Außerdem müssen sie einen gesonderten Ruheraum vorhalten, der von den anderen Betreuungsräumen abtrennbar sein muss.

12. Was ist im Rahmen der Beantragung der Kindertagespflegerlaubnis bzw. der isolierten Eignungsfeststellungen zu beachten? Gibt es Sonderfälle?

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wird sowohl die Eignung der Kindertagespflegeperson als auch die der kindgerechten Räumlichkeiten geprüft und festgestellt. Soll die Kindertagespflege im erlaubnisfreien Rahmen erbracht werden, sind ebenso beide Eignungen zu prüfen und festzustellen.

Als Sonderfall ist es ebenso möglich, nur die **Eignung der Kindertagespflegeperson bzw. nur die der Räumlichkeiten zu prüfen und festzustellen**. Hiermit soll Flexibilität für die Anbieter von Kindertagespflege ermöglicht werden.

Die Kindertagespflegeperson muss entweder die Erlaubnis oder die jeweilige Eignungsprüfung und -feststellung beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen. Letzteres muss im Antrag begründet werden.

Die Eignungsfeststellungen werden ebenso wie die Erlaubnis in der Regel **für fünf Jahre** ausgestellt, sofern keine Einschränkungen gelten (§ 29 Abs. 5 und 7 KitaG). Eine Kindertagespflegeperson kann bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen, wenn keine Beschränkungen (§ 29 Abs. 2 KitaG) oder Erweiterungen (§ 34 KitaG) gelten.

Ein **Sonderfall** ist die „noch nicht abschließend festgestellte personenbezogene Eignung“. Diese besteht dann, wenn die Grundqualifizierung tätigkeitsbegleitend absolviert wird, d.h. die Kindertagespflegeperson bereits während der Grundqualifizierung Kinder betreut. Die Anzahl der Kinder sowie die Laufzeit der Erlaubnis bzw. Eignungsfeststellung können jedoch beschränkt werden.

13. Was muss ich bei einer Verlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege beachten und welche Nachweise muss ich einreichen?

Die Erlaubnis ist auf Antrag für jeweils fünf Jahre zu verlängern. Hierbei sind die Voraussetzungen nach §§ 29, § 30 und 31 KitaG zu beachten. Eine **aktualisierte Konzeption** muss ebenfalls eingereicht werden.

Verlängerung (§ 29 Abs. 4 KitaG): Die Eignung ist um jeweils fünf Jahre zu verlängern. Ein erneutes Eignungsgespräch ist nicht notwendig oder zulässig. Folgende Nachweise müssen jedoch erbracht werden:

1. Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung zur Bestätigung der gesundheitlichen Eignung nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 KitaG
2. Bescheinigung eines Erste-Hilfe-Kurses für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 2 KitaG
3. Aktuelles Führungszeugnis nach § 72a Abs. 1 SGB VIII
4. Nachweis über ausreichende Zahl von fachlichen Fortbildungen (hier soll Näheres in Verordnung geregelt werden)

Grundsätzlich sind alle vor dem 1. August 2023 ausgestellten Erlaubnisse weiterhin gültig bis längstens zum Ende ihrer in der Regel fünfjährigen Laufzeit. Dies ist spätestens der **31. Juli 2028**. Die **bereits festgestellten personenbezogenen Eignungen sind ab dem 1. August 2023 landesweit gültig**.

Insoweit ist § 65 Abs. 1 KitaG mit zu berücksichtigen. Da nicht viel Zeit zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten der neuen Vorschriften liegt und die neue Kindertagespflegeverordnung auf Grundlage der neuen Vorschriften auch noch nicht in dieser Zeit verabschiedet werden kann, wollte der Gesetzgeber denjenigen Kindertagespflegepersonen, deren Erlaubnis nicht mehr so lange gültig ist bzw. kurz nach dem 1. August 2023 ausläuft, den tätigkeitsbegleitenden Aufwand der Nachschulung in relativ kurzer Zeit nicht auferlegen. Der Gesetzgeber hat in § 29 Abs. 4 KitaG eine Regelung zur Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis aufgenommen, die auch in diesem Fall Anwendung findet. Danach kann eine Verlängerung unter den dort genannten Voraussetzungen (gesundheitliche Eignung, aktueller Erste-Hilfe-Kurs, aktuelles Führungszeugnis, fachliche Fortbildung) erfolgen, ohne dass das bisherige umfangreiche Prüf- und Nachweisverfahren wiederholt werden muss, obwohl der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kindertagespflegeperson bereits kennt und die notwendigen Akten bereits angelegt hat. **Voraussetzung für die Verlängerung ist danach nicht, dass die Grundqualifizierung von 300 Unterrichtseinheiten bereits zum 1. August nachgeholt werden muss.**

14. Was muss die Konzeption der Kindertagespflegestelle beinhalten?

Jede erlaubnispflichtige Kindertagespflegestelle muss eine **Konzeption** bei der Antragsstellung vorlegen. Die Konzeption erklärt, wie die Kindertagespflegestelle den **Bildungs-, Betreuungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag** erfüllt. Sie legt hierfür dar, wie die organisatorischen und pädagogischen Anforderungen erfüllt werden sollen. Es wird erläutert, wie die Kinder in der Kindertagespflegestelle betreut, erzogen, gebildet und versorgt werden sollen. Die Konzeption für Kindertagespflegestellen lehnt sich an die Einrichtungskonzeption für Kindertagesstätten gemäß § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII an, ist jedoch weder vom Umfang noch vom Inhalt her mit ihr vergleichbar.

In der Konzeption sind die in § 32 Abs. 1 KitaG aufgeführten Aspekte sind für die Kindertagespflegestelle darzulegen. Die Konzeption muss gemäß § 32 Abs. 1 KitaG mindestens Angaben enthalten zu:

1. zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Kindertagesbetreuung nach § 3 KitaG,
2. zur Eingewöhnung,
3. zur Versorgung durch die Kindertagespflegeperson,
4. zur Kooperation mit den Personensorgeberechtigten,
5. zur Kooperation mit anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung, der Kindertagespflege, mit Fachdiensten oder sonstigen Einrichtungen,
6. zur Beteiligung der Kinder und zu deren Beschwerdemöglichkeiten,
7. zum Kinderschutz und
8. zur praktischen Organisation der Kindertagespflegestelle, insbesondere zu Öffnungs- und Schließzeiten.

Gegebenenfalls sind auch Aussagen zur Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule und zur beabsichtigten Zusammenarbeit mit den örtlich ansässigen Grundschulen aufzunehmen (Betreuung von Kindergartenkindern, Hortkindern)

Die **Erstellung** und **Weiterentwicklung** erfolgt möglichst unter **Beteiligung** und **Mitwirkung** der **Personensorgeberechtigten**. Die Konzeption ist bei einer Verlängerung der Erlaubnis zu aktualisieren (§ 33 Abs. 3 S. 3 KitaG). Bei der Überarbeitung sollen die Personensorgeberechtigten mitwirken können (§ 32 Abs. 1 S. 5 KitaG).

An eine **Großtagespflegestelle** sind **höhere Anforderungen** zu stellen, da sie durch die **höhere Kinderzahl** einer Kindertagesstätte ähnlicher ist. Dies betrifft auch die **Konzeption** (§ 35 Abs. 4 KitaG).

Auch im Rahmen der **erweiterten Erlaubnis** zur Kindertagespflege bestehen **höhere Anforderungen** an die Konzeption (vgl. § 34 Abs. 3 KitaG).

15. Ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Konzeption zu veröffentlichen?

Nein. Die Kindertagespflegeperson kann darüber entscheiden, ob und wie sie die Konzeption veröffentlichen möchte.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat Informationen mit Details zu den Kindertagespflegestellen in seinem Zuständigkeitsbereich zu veröffentlichen (§ 32 Abs. 2 KitaG). Dies muss nicht die Konzeption selbst sein, da diese persönlichen Angaben zu den Lebensverhältnissen der Kindertagespflegeperson enthalten kann. Die Art und Weise der Veröffentlichung steht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe frei. An dem Betreuungsangebot interessierte Personensorgeberechtigte können verlangen, die Konzeption zu erhalten.

16. Welche Anforderungen für die Grunderlaubnis sind im KitaG geregelt?

Für die Erteilung der Erlaubnis muss die Eignung der Kindertagespflegeperson sowie die Eignung der Räumlichkeiten festgestellt werden. Dies ist in der Regel ein einziger Verwaltungsakt. In Ausnahmefällen liegen ggf. bereits Eignungsfeststellungen der personenbezogenen Eignung oder der Räumlichkeiten vor. In diesem Fall fällt im Rahmen der Erlaubniserteilung dieser Prüfungsschritt weg.

Für die Grunderlaubnis gelten dieselben grundsätzlichen Regelungen wie für die personenbezogene Eignung bzw. die Eignung der Räumlichkeiten:

- Kinderzahl (§ 33 Abs. 1 KitaG): Eine Kindertagespflegeperson darf in der Regel fünf Kinder zeitgleich betreuen
- Beschränkungen (§ 33 Abs. 2 KitaG): wenn die Eignung der Kindertagespflegeperson oder die Eignung der Räumlichkeiten eine geringere Anzahl an Kindern oder bestimmte Altersgruppen erforderlich macht, ist die Erlaubnis auf diese Anzahl bzw. Altersgruppe zu beschränken. Dies kann auch zeitweise erfolgen.
- Laufzeit: Die Erlaubnis gilt für fünf Jahre, wenn keine Beschränkungen durch die Eignung der Kindertagespflegeperson oder die Räumlichkeiten bestehen.
- Verlängerung: Die Erlaubnis ist auf Antrag für jeweils fünf Jahre zu verlängern. Hierbei sind die Voraussetzungen nach § 29 und § 30 KitaG zu beachten. Eine aktualisierte Konzeption muss ebenfalls eingereicht werden.

17. Was ist eine erweiterte Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 34 KitaG)?

Die erweiterte Erlaubnis ermöglicht es Kindertagespflegepersonen mit einer Ausbildung als pädagogische Fachkraft im Sinne des § 9 Abs. 1 KitaPersV bis zu acht Kinder zeitgleich zu betreuen (§ 34 Abs. 1 KitaG). Dies ist jedoch nur möglich, wenn lediglich Kinder im Kindergarten- (ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) und/oder im Hortalter (ab der Einschulung) betreut werden. Sobald ein Kind unter drei Jahren betreut wird, gilt die reguläre Anzahl von maximal fünf zeitgleich betreuten Kindern (§ 34 Abs. 2 KitaG). Bundesrechtliche Grundlage hierfür ist der § 43 Abs. 3 S. 3 SGB VIII.

Hintergrund für die Differenzierung ist, dass pädagogische Fachkräfte auch in Kindertagesstätten mehr Kinder im Kindergarten- und Hortalter betreuen dürfen als im Krippenalter, da Kleinkinder eine engere

Betreuung benötigen. Dieser höhere Betreuungsbedarf gilt auch für Krippenkinder in Kindertagespflege, weswegen auch hier maximal fünf Kinder von einer Kindertagespflegeperson mit Ausbildung als pädagogische Fachkraft betreut werden dürfen.

Die Konzeption muss erkennen lassen, wie die Kindertagespflegeperson die erhöhte Kinderzahl in ihrem Betreuungsangebot berücksichtigt. Es muss verdeutlicht werden, wie alle betreuten Kinder von ihr adäquat gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden können (§ 34 Abs. 3 KitaG).

18. Ich bin pädagogische Fachkraft, wie viele Kinder darf ich als Kindertagespflegeperson betreuen?

Wer nach § 9 Absatz 1 Kita-Personalverordnung als geeignete pädagogische Fachkraft gilt, darf eine erweiterte Erlaubnis zur Kindertagespflege beantragen (§ 34 KitaG). Dies bedeutet, dass **anstatt fünf Kinder, bis zu acht Kinder zeitgleich in Kindertagespflege betreut** werden dürfen. Dies dürfen jedoch **nur Kinder im Kindergarten- und/oder Hortalter** sein, d.h. sie müssen mindestens drei Jahre alt sein.

Sobald ein Kind unter drei Jahren betreut wird, dürfen nur noch fünf Kinder zeitgleich betreut werden.

19. Was ist eine Großtagespflegestelle? Wie kann ich eine Großtagespflegestelle gründen?

Die Großtagespflegestelle stellt eine weitere Sonderform der Kindertagespflege dar. Sie ermöglicht es Kindertagespflegepersonen, sich zu einem **Verbund von zwei Kindertagespflegepersonen zusammenzuschließen** und sich die Räumlichkeiten zu teilen.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- **Jede Kindertagespflegeperson** verfügt über eine **eigene Grunderlaubnis** zur Kindertagespflege (§ 35 Abs. 1 KitaG). In den jeweiligen Erlaubnissen ist gekennzeichnet, dass sie zu einer Großtagespflegestelle gehören. Dieser Hinweis kann auch nachträglich aufgenommen werden, sodass sich die Kindertagespflegeperson auch nach Erteilung der Erlaubnis in einer Großtagespflegestelle zusammenschließen kann. Die erweiterte Erlaubnis ist in der Großtagespflegestelle nicht zulässig.
- **Jedes Kind ist einer Kindertagespflegeperson pädagogisch und vertraglich zuzuordnen** (§ 35 Abs. 3 KitaG). Diese ist auch in der Großtagespflegestelle verantwortlich für die Betreuung der ihr vertraglich anvertrauten Kinder. Vertretungssituationen sind hiervon ausgenommen.
- **Kinderanzahl und Vertretung:** Die Großtagespflegestelle soll die Vertretung von Kindertagespflegepersonen erleichtern. Es gilt jedoch weiterhin, dass eine Person höchstens fünf Kinder zeitgleich betreuen darf. Hieraus ergibt sich für Großtagespflegestellen mit **zwei Kindertagespflegepersonen: maximal zehn Kinder** dürfen betreut werden. **Sobald mehr als fünf Kinder betreut werden, müssen zwei Kindertagespflegepersonen anwesend sein** (§ 35 Abs. 2 KitaG).
- Großtagespflegestellen benötigen eine **einheitliche Konzeption** gemäß § 33 KitaG (§ 35 Abs. 4 KitaG). Diese muss allen erteilten Erlaubnissen zugrunde liegen. Aus der Konzeption muss auch ersichtlich sein, wie die Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten.
- Alle in einer Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen müssen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine jeweils **gleichlautende Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII** abschließen (§ 35 Abs. 5 KitaG).

- In Anlehnung an die Regelung in § 30 Abs. 4 S. 2 KitaG müssen alle Kindertagespflegepersonen jeweils alleine in der Lage sein, das **Hausrecht** auszuüben (§ 35 Abs. 6 KitaG). Das bedeutet, dass sie sich auch mit den weiteren Kindertagespflegepersonen nicht abstimmen müssen, um z.B. Hausverweise zu erteilen.
- Für Großtagespflegestellen gelten zudem **erhöhte Anforderungen an die kindgerechten Räumlichkeiten** (§ 30 Abs. 3 KitaG).

Das Grundprinzip der Kindertagespflege ist die persönliche Zuordnung der betreuten Kinder zu einer Kindertagespflegeperson, die für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung der ihr vertraglich anvertrauten Kinder verantwortlich ist. Dies gilt auch für die Großtagespflegestelle. Ausgeschlossen wird hierdurch nicht, dass auch die weitere Kindertagespflegeperson Aufgaben der Kindertagespflege mit den ihr nicht zugeordneten Kindern erfüllen können, wie z. B. Mittagsversorgung oder die Durchführung von Bildungsangeboten. Die vertraglich verantwortliche Kindertagespflegeperson hat jedoch jederzeit, mit Ausnahme des Vertretungsfalls, anwesend zu sein und für das Kind als Bezugsperson zur Verfügung zu stehen.

20. Welche Kinder werden auf die Erlaubnis angerechnet?

Bei der Kinderzahl, die eine Kindertagespflegeperson betreuen darf, **zählen die Kinder nicht mit, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben** und ggf. mitbetreut werden (§ 38 Abs. 1 KitaG). Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ihre eigenen Kinder handelt oder sie die Personensorge innehat. Das bedeutet auch, dass Kinder von Verwandten wiederum einen Betreuungsplatz belegen, wenn sie nicht in demselben Haushalt leben.

21. Was bedeutet Platzteilung und unter welchen Voraussetzungen darf sie angeboten werden?

Es ist möglich, eine größere Anzahl an Kindern zu betreuen, wenn diese nicht zeitgleich anwesend sind. Dies kann durch eine **Platzteilung** ermöglicht werden (§ 38 Abs. 2 KitaG). Hierbei teilen sich mehrere Kinder einen Betreuungsplatz. Die weitere Ausgestaltung erfolgt in den Betreuungsverträgen. Die Kindertagespflegeperson kann mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbaren, dass die Koordination seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt.

Eine Platzteilung ist nicht möglich bei Kindern in der Eingewöhnungszeit. Diese belegen immer einen vollen Platz, selbst wenn sie nur wenige Stunden in der Kindertagespflegestelle verbringen. Dies ist durch den erhöhten Betreuungsaufwand begründet, den Kinder und deren Eltern bei der Eingewöhnung haben.

22. Welche Vorgaben gelten für Verträge über die Betreuung in Kindertagespflege (§ 39 KitaG)?

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege werden die bisher üblichen dreiseitigen Verträge zwischen Eltern, Kindertagespflegeperson und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch jeweils **zweiseitige Verträge** bzw. Vereinbarungen ersetzt. Der **Betreuungsvertrag** regelt das Verhältnis von den Eltern und der Kindertagespflegeperson.

Der Vertrag muss die in § 39 Abs. 1 KitaG genannten **Mindestinhalte** umfassen:

1. Familienname, Vorname und Geschlecht des zu betreuenden Kindes,
2. Geburtsdatum und -ort des Kindes

3. zu berücksichtigende besondere Förderbedarfe oder Anforderungen an die Betreuung und Versorgung,
4. Familiennamen und Vornamen der Personensorgeberechtigten,
5. Wohnsitz des Kindes und der Personensorgeberechtigten,
6. Angaben zur Kindertagespflegestelle, insbesondere Angabe der dem Kind pädagogisch als Bezugsperson zugeordnete Kindertagespflegeperson mit Familien- und Vornamen,
7. Zeitpunkt der Feststellung der personenbezogenen Eignung gemäß § 29 oder der Erteilung der Erlaubnis gemäß § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
8. Betreuungsumfang und -zeiten sowie die grundsätzliche Gestaltung von Schließzeiten,
9. Anzeige der Vertretungssituation,
10. Zutrittsregelungen zur Kindertagespflegestelle der Personensorgeberechtigten insbesondere während der Bring- und Abholzeiten sowie der Eingewöhnung,
11. Angaben zur Kooperation mit den Personensorgeberechtigten sowie zur Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen und weiteren Angeboten der Kindertagesbetreuung.

Dem Vertrag ist zudem die Elternbeitragssatzung und die aktuelle Konzeption beizufügen, deren Erhalt von den Eltern schriftlich zu bestätigen ist (§ 39 Abs. 2 KitaG).

Mit dem Gesetz wird ebenfalls die Möglichkeit zur Beteiligung der Eltern von Kindern in Kindertagespflege neu geregelt (§ 6a Abs. 6 KitaG). Es wird empfohlen, die Informationen zu den Beteiligungsmöglichkeiten dem Vertrag beizufügen (§ 39 Abs. 2 KitaG).

Vertragskündigung (§ 39 Abs. 3 KitaG)

Eltern können den Vertrag zum Ende des übernächsten Monats ordentlich und jederzeit außerordentlich kündigen.

Kindertagespflegepersonen können den Vertrag zum Ende des laufenden Kita-Jahres ordentlich und mit einer Frist von 14 Tagen außerordentlich kündigen.

Während der Eingewöhnung kann der Vertrag von beiden Seiten ohne Grund bis zum Ende des Monats gekündigt werden.

Befristung von Verträgen über die Betreuung in Kindertagespflege

Befristete Verträge über die Betreuung in Kindertagespflege werden im Übrigen durch das neue Kindertagespflegerecht nicht ausgeschlossen, soweit sie im Einklang mit der Gewährleistung des Rechtsanspruchs stehen, z. B. einvernehmliche Beendigung mit Erreichen des 3. Lebensjahrs wegen Wechsel in einer Kindertagesstätte.

Die Kindertagespflegeperson muss den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über Vertragsabschlüsse, -verlängerungen und -kündigungen informieren (§ 39 Abs. 5 KitaG), damit dieser sein Angebot bedarfsgerecht planen kann. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann zudem weitere Vorgaben zu den Betreuungsverträgen erlassen und durch Satzung bestimmen, dass Betreuungsverträge nur mit seiner Zustimmung gültig sind. Hiermit kann er sicherstellen, dass die Betreuungsverträge den in § 39 Abs. 1 KitaG dargestellten Standards entsprechen. Die einzigen Vertragspartner bleiben jedoch die Eltern und die Kindertagespflegeperson. Die Regelungen gelten sowohl für die erlaubnisfreie wie auch die erlaubnispflichtige Kindertagespflegestelle.

Durch das Inkrafttreten dieser Regelungen werden die bisherigen Betreuungsverträge nicht unwirksam. Die bestehenden vertraglichen Vereinbarungen sind KitaG-konform auszulegen.

23. Welche Verpflichtungen bestehen im Vertretungsfall, z. B. bei Krankheit der Kindertagespflegeperson?

Wenn die Kindertagespflegeperson aus Gründen wie z.B. Krankheit, Urlaub oder Fortbildung ausfällt, ist grundsätzlich (wie bisher) der **örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung** für die **Sicherstellung der Vertretung** zuständig (§§ 23 Abs. 4 S. 2, 85 Abs. 1 SGB VIII; § 40 Abs. 1 S. 1 KitaG). Er hat die Regelung der Kindertagespflegeperson bei Erteilung der Erlaubnis mitzuteilen, kann diese jedoch auch im Nachhinein den aktuellen Umständen anpassen (§ 40 Abs. 2 KitaG). Auch dies hat er der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Da die **Verantwortung für die Vertretungsorganisation (wie bisher) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** liegt, darf er die Erlaubniserteilung der Kindertagespflegestelle nicht von der Vertretungsregelung abhängig machen (§ 40 Abs. 2 KitaG). Erbringt ein Träger die Kindertagespflege, muss er eine Vertretung organisieren und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Vertretungsregelung informieren (§ 40 Abs. 1 S. 2 KitaG).

Die **Vertretungsregelung** muss **im Sinne des Kindeswohles** ausgestaltet sein. Es dürfen daher nur für die Betreuung von Kindern geeignete Personen oder Einrichtungen die Vertretung übernehmen. Als geeignet gelten z.B. Kindertagesstätten oder andere Kindertagespflegepersonen. Außerdem muss dem Kind entweder die Vertretungsperson oder die Vertretungseinrichtung bekannt sein.

Damit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Aufgabe zur Vertretungsorganisation wahrnehmen kann, muss die Kindertagespflegeperson **so frühzeitig wie möglich eine Vertretungsorganisation anzeigen**, insbesondere bei planbaren Ausfällen, wie Urlaub oder Fortbildung. Sie muss dies auch gegenüber den Personensorgeberechtigten anzeigen und sie über die konkrete Vertretungsregelung informieren (§ 40 Abs. 3 KitaG).

24. Welche Verpflichtungen zur Unterrichtung und Anzeige haben Kindertagespflegepersonen im Hinblick auf die Gewährleistung einer Betreuung im Einklang mit dem Kindeswohl?

Kindertagespflegepersonen müssen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII). Auch in Angeboten der Kindertagespflege kann es zu Situationen kommen, die die Sicherstellung des Kindeswohls nicht mehr gewährleisten. Der Gesundheitszustand einer Kindertagespflegeperson kann z.B. einer sicheren Betreuung der Kinder entgegenstehen. Hierbei sind keine kurzfristigen Krankheitszustände gemeint, die einen vorübergehenden Vertretungsfall auslösen. Weitere Beispiele können in den privaten Verhältnissen der Kindertagespflegeperson oder weiteren Personen mit Zugang zu den Räumlichkeiten begründet sein, oder in einer Veränderung der Räumlichkeiten. Die Kindertagespflegeperson muss dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe diese Ereignisse unverzüglich anzeigen (§ 41 Abs. 1 KitaG).

Wenn ein **begründeter Verdacht** auf eine **Kindeswohlgefährdung** in einer Kindertagespflegestelle besteht, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein **ausdrückliches Recht**, die **Kindertagespflegestelle** auch in Privatwohnungen und außerhalb des Eignungsverfahrens **unverzüglich zu betreten**. Die Kindertagespflegeperson kann den Zutritt nicht verweigern (§ 41 Abs. 2 KitaG).

25. Wird die Selbstvertretung von Kindertagespflegepersonen gefördert?

Ja. Kindertagespflegepersonen haben Anspruch auf Beratung und Vernetzung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Zusammenschlüsse der Kindertagespflegepersonen können gegenseitigen Erfahrungsaustausch, kollegiale Beratung und fachliche Entwicklung befördern, daher sollen sie gemäß § 23 Abs. 4 S. 3 SGB VIII gefördert werden.

Der professionelle Austausch und die Selbstvertretung der Kindertagespflegepersonen wird mit diesem Gesetz gestärkt, indem ein **landesweiter berufsständischer Verband von der obersten Landesjugendbehörde gefördert** wird (§ 45 Abs. 1 KitaG).

Alle Kindertagespflegepersonen können kostenfrei Mitglied sein. Der Verband hat die in § 45 Abs. 2 KitaG genannten Aufgaben zu erfüllen:

1. Beratung der Kindertagespflegepersonen in allen Angelegenheiten der Kindertagespflege,
2. Gewährleistung eines regelmäßigen Erfahrungsaustauschs zwischen den Kindertagespflegepersonen,
3. Mitwirkung an der Durchführung von Eignungsprüfungen im Auftrag des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 28 Abs. 1 S. 2 KitaG als fachkundige Stelle.

FAQ Jugendamt

1. Gelten die Richtlinien auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte zur Kindertagespflege weiter? Wenn ja, wie lange?

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe müssen ihre **Richtlinien, Satzungen und andere Verwaltungsvorschriften über die Höhe und die Abrechnung von Geldleistungen im Sinne von § 23 Absatz 2 SGB VIII und Satzungen über Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII für die Kindertagespflege an die neuen Regelungen des KitaG anpassen**. Hierfür haben sie eine **Übergangszeit bis zum 31. Juli 2024** (§ 65 Abs. 2 KitaG). Sollte keine Anpassung erfolgen, dürfen ab dem 1. August 2024 keine Elternbeiträge mehr auf der alten Grundlage erhoben werden. Öffentliche Vereinbarungen zur Finanzierung der Kindertagespflege gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG, die vor dem 1. August 2023 geschlossen wurden, bleiben unberührt.

2. Mehr Flexibilität der Angebote - Wie wird der Kreis der Anbietenden von Kindertagespflege erweitert?

Mit diesem Gesetz wird **neben natürlichen Personen auch Trägern sowie Unternehmen** die Möglichkeit eröffnet, Kindertagespflege anzubieten und Kindertagespflegestellen zu betreiben (§ 24 Abs. 2 KitaG). Dies umfasst **alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie des Privatrechts sowie Unternehmen**. So können z.B. Unternehmen selbständig Kindertagespflege anbieten und somit ihre Mitarbeitenden unterstützen oder Träger von Kindertagesstätten in deren Räumlichkeiten auch Kindertagespflege in den Randzeiten anbieten. Die Kindertagespflegepersonen sind in der Folge bei den Trägern angestellt und diese müssen die arbeitsrechtlichen Regelungen befolgen.

Für die Kindertagespflege in Trägerschaft gelten grundsätzlich dieselben Regelungen. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe muss ebenso die Eignung der angestellten Kindertagespflegeperson sowie der Räumlichkeiten feststellen und eine ggf. eine Erlaubnis erteilen. Vertragspartner mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist anstatt der Kindertagespflegeperson jedoch der Träger bzw. das Unternehmen.

Bei **Kindertagespflege in Trägerschaft** gilt es zusätzlich zu beachten:

- Zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Träger muss ein **Arbeitsvertrag** bestehen. Eine **Honorartätigkeit ist nicht zulässig**. Der Träger muss die arbeitsrechtlichen Regelungen befolgen.

Der **Träger muss zuverlässig sein** im Sinne des § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 SGB VIII. Träger von Einrichtungen im Land Brandenburg mit Betriebslaubnis nach § 45 SGB VIII sowie Träger von anderen Kindertagespflegestellen im Land Brandenburg gelten als zuverlässig. Unternehmen gelten dann als zuverlässig, wenn davon auszugehen ist, dass sie die Regelungen für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII sowie nach dem KitaG fortdauernd einhalten. Die Zuverlässigkeitsprüfung bedeutet einen Mehraufwand für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und wird demzufolge durch das Land Brandenburg ausgeglichen.

Kostenausgleich

Für die neue Aufgabe des örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der in § 24 Absatz 3 KitaG vorgesehenen Prüfung der Zuverlässigkeit von Trägern ist ein **Ausgleich für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand** in Höhe von einer Stunde einer Kraft im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst der fünften Entwicklungsstufe der Entgeltgruppe 11 des Tarifvertrags für den

öffentlichen Dienst (Kommunen) vorgesehen. Der Verwaltungskostenausgleich wird bei der tatsächlichen Prüfung von Trägern berücksichtigt, die nicht bereits über eine Betriebserlaubnis verfügen.

3. Wie bestimmt sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit für Angelegenheiten der Kindertagespflege? Welches Jugendamt ist örtlich zuständig bzw. wonach richtet sich die örtliche Zuständigkeit?

Die **örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** (Landkreise und kreisfreie Städte) sind für alle Angelegenheiten der Kindertagespflege **sachlich zuständig**, soweit nicht eine Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Jugendhilfe begründet ist, vgl. § 25 Abs. 1 KitaG.

Im Grundsatz gilt für die örtliche Zuständigkeit, dass sich diese nach dem **Standort der Räumlichkeiten** richtet, in denen die Kindertagespflege erbracht wird. Sonderfall: Bei einer **eigenständigen Feststellung der personenbezogenen Eignung** der Kindertagespflegeperson richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthalt der Kindertagespflegeperson.

Die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann gemäß § 25 Abs. 3 KitaG auf die Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden übertragen werden. Dies entbindet den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jedoch nicht von seiner Gesamtverantwortung. Die Aufgaben, die für den Landkreis wahrgenommen werden können sind:

1. Vermittlung von Kindern in Angebote der Kindertagespflege,
2. Abrechnung und Auszahlung der Geldleistungen nach § 43 und
3. Festsetzung und Erhebung von individuellen Elternbeiträgen nach § 44.

4. Bleiben öffentlich-rechtliche Verträge bestehen, durch die gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG die Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich Kindertagespflege auf die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden übertragen werden? Welche Aufgabe kann nach Übertragung wahrgenommen werden ab dem 1. August 2023?

Für alle Fragen der Kindertagespflege ist gemäß § 25 Abs. 1 KitaG grundsätzlich weiterhin der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung nach § 79 Abs. 1 SGB VIII zuständig.

Er kann die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemäß § 25 Abs. 3 KitaG an die kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und Verbandsgemeinden im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrages übertragen. Dazu gehören **Vermittlung von Kindern in Angebote der Kindertagespflege**, die **Abrechnung und Auszahlung der Geldleistungen** sowie die **Festsetzung und Erhebung von individuellen Elternbeiträgen**.

Diese Regelung des § 25 Abs. 3 KitaG ist als **speziellere Regelung gegenüber der Aufgabenwahrnehmung nach § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG vorrangig**. Soweit Landkreise bereits vor dem 1. August 2023 gemäß § 12 Abs. 1 S. 2 KitaG ihre kreisangehörigen Gemeinden, Ämter oder Verbandsgemeinden mit der Wahrnehmung der o. g. Aufgaben betraut haben, bleiben diese Vereinbarung grundsätzlich weiterbestehen, soweit diese Vereinbarungen den neuen Vorschriften des KitaG nicht widersprechen. Die bereits bestehenden öffentlich-rechtlichen Verträge werden also nicht automatisch zum 1. August 2023 unwirksam und können vielmehr KitaG-konform ausgelegt werden.

Da der Katalog des § 25 Abs. 3 KitaG hinsichtlich der Kindertagespflege als **abschließend** zu verstehen ist, können **darüberhinausgehende Aufgaben**, die die Kindertagespflege betreffen, künftig nicht mehr von der gemeindlichen Ebene wahrgenommen werden.

5. Welche Voraussetzungen muss die Kindertagespflegeperson erfüllen? Was wird benötigt, um eine Erlaubnis zu erhalten?

Kindertagespflege kann wie bisher sowohl mit Erlaubnis als auch ohne Erlaubnis angeboten werden. Angebote der Kindertagespflege sind unter den Voraussetzungen des § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) **erlaubnispflichtig**.

Die Kindertagespflegeperson bedarf der Erlaubnis, wenn sie Kinder:

1. außerhalb des Haushaltes ihrer Eltern,
2. während eines Teil des Tages,
3. mehr als 15 Stunden wöchentlich,
4. gegen Entgelt und
5. länger als drei Monate

betreuen will (§ 43 Abs. 1 SGB VIII).

Wenn eine der Voraussetzungen nicht erfüllt ist, wird keine Erlaubnis benötigt.

Um eine **Erlaubnis** zu erhalten, muss gemäß § 26 Abs. 1 KitaG:

1. die Kindertagespflegeperson gemäß der §§ 27 ff. KitaG **geeignet** sein,
2. **geeignete kindgerechte Räumlichkeiten** gemäß der §§ 30 f. KitaG vorhanden sein und
3. eine **Konzeption der Kindertagespflegestelle** gemäß § 32 Abs. 1 KitaG vorliegen.

Im Antrag ist ferner anzugeben, wie viele Kinder zeitgleich betreut werden und welche Altersstufen (Krippenkinder, Kindergartenkinder, Hortkinder) das Angebote gelten soll (Betreuungsplätze). Es ist auch anzugeben, ob die Kindertagespflegestelle Teil einer Großtagespflegestelle sein soll.

6. Welche persönlichen Anforderungen werden an die Kindertagespflege gestellt? Unter welchen Voraussetzungen besteht die personenbezogene Eignung für die Kindertagespflege?

Jede Form der Kindertagespflege muss von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in kindgerechten Räumlichkeiten erbracht werden – auch die erlaubnisfreie Kindertagespflege (vgl. § 23 Abs. 1 SGB VIII). Wenn eine Person Kindertagespflege im Sinne des SGB VIII im erlaubnisfreien Rahmen anbieten möchte, muss somit grundsätzlich ebenfalls ihre Eignung festgestellt werden. Personen, die Kindertagespflege ohne festgestellte Eignung anbieten wollen, haben gemäß § 24 Abs. 1 KitaG keinen Anspruch auf Förderung oder Vermittlung von Kindern.

In § 27 KitaG werden alle Anforderungen an eine geeignete Kindertagespflegeperson benannt. Die Liste ist **abschließend**, d.h. die Kindertagespflegeperson hat bei Erfüllung aller Kriterien einen gebundenen **Anspruch auf Feststellung der personenbezogenen Eignung**.

Eine Kindertagespflegeperson muss gemäß § 27 Abs. 1 KitaG:

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. gesundheitlich geeignet sein: u.a. keine dauerhaften ansteckenden Krankheiten, schweren Beeinträchtigungen der Seh- und Hörfunktion und psychischen oder Suchterkrankungen; Masernimpfschutz (§ 27 Abs. 2 KitaG),
3. die deutsche Sprache beherrschen,
4. die Fachoberschulreife/ den mittleren Schulabschluss o. ä. besitzen,

5. frei von rechtskräftigen Verurteilungen wegen Straftaten nach § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII sein,
6. persönlich geeignet sein: für die Tätigkeit geeigneter Charakter und soziale Kompetenzen; kein Bezug von HzE-Leistungen, die Zweifel an der persönlichen Eignung für die Tätigkeit wecken (§ 27 Abs. 3 KitaG),
7. über eine ausreichende Sachkompetenz verfügen (§ 27 Abs. 4 KitaG),
8. kooperationsbereit mit Personensorgeberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen und dem Jugendamt sein.

Es ist beabsichtigt, dass das Nähere in der in Erarbeitung befindlichen Kindertagespflegeverordnung geregelt wird.

7. Was beinhaltet die ausreichende Sachkompetenz (§ 27 Abs. 4 KitaG) ?

Unter der Sachkompetenz werden Fähigkeiten und Wissen verstanden, die für die Kindertagespflege relevant sind. Die Sachkompetenz besteht aus diesen fünf Komponenten:

1. eine tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung (160 Unterrichtseinheiten),
2. einem einschlägigen Erste-Hilfe-Kurs,
3. einer Schulung gemäß § 4 der Lebensmittelhygiene-Verordnung,
4. vertieften Kenntnissen der Kindertagespflege,
5. praktischen Erfahrungen in der Kindertagesbetreuung.

Erläuterung zur **tätigkeitsvorbereitenden Grundqualifizierung (Nr. 1)**, **vertieften Kenntnissen (Nr. 4)** und **praktischen Erfahrungen (Nr. 5)**:

Kindertagespflegepersonen müssen eine **Grundqualifizierung** im Umfang von **insgesamt 300 Unterrichtseinheiten** absolvieren. Die Grundqualifizierung kann zum Teil tätigkeitsbegleitend abgeschlossen werden. Die nähere Ausgestaltung zu Inhalt und Organisation der Grundqualifizierung erfolgt in der Rechtsverordnung. Die **tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung im Umfang von 160 Unterrichtseinheiten** ist in der Grundqualifizierung enthalten. Bei einer vollständig abgeschlossenen Grundqualifizierung im Umfang von 300 Unterrichtseinheiten muss somit kein Nachweis über eine gesonderte tätigkeitsvorbereitende Grundqualifizierung erbracht werden.

Wenn eine Kindertagespflegeperson als pädagogische Fachkraft anerkannt ist (§ 9 Abs. 1 KitaPersV) oder auf das notwendige pädagogische Personal angerechnet werden kann (§ 10 Abs. 1 KitaPersV, nach Einzelfallprüfung), ist gemäß § 27 Abs. 5 KitaG keine Grundqualifizierung notwendig. In diesen Fällen wird angenommen, dass vertiefte Kenntnisse der Kindertagespflege vorliegen und der Abschluss des Vorbereitungslehrgangs ist somit ausreichend.

Praktische Erfahrungen müssen von allen Kindertagespflegepersonen nachgewiesen werden, auch wenn diese keine Grundqualifizierung absolvieren müssen.

8. Welche konkreten Anforderungen müssen die für die Betreuung in Kindertagespflege vorgesehen Räumlichkeiten erfüllen und welche Raumstandards sind zu gewährleisten?

Kindertagespflege kann nur in geeigneten und kindgerechten Räumlichkeiten erbracht werden (§ 23 Abs. 3 SGB VIII). Die Eignung der Räume muss in der Regel überprüft und festgestellt werden. Der Haushalt der Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder gilt dabei auch ohne Prüfung als geeignet (§ 30 Abs.1 S. 5 KitaG).

Die Räumlichkeiten müssen die folgenden **Voraussetzungen** erfüllen (§ 30 Abs. 1 KitaG):

- Größe und Anzahl der Räume müssen angemessen sein in Bezug zu der Anzahl der betreuten Kinder sowie der sonstigen Familiensituation. Hiermit ist gemeint, dass auch eigene Kinder, die grundsätzlich nicht zu den betreuten Kindern zählen, die benötigte Größe der Räumlichkeiten beeinflussen können. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn eigene Kinder dauerhaft anwesend sind.
- Räume und Ausstattung müssen die **Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 KitaG** ermöglichen, indem sie altersgemäß, entwicklungsfördernd und anregungsreich eingerichtet sind. Außerdem müssen sie die Sicherheit und Gesundheit der Kinder gewährleisten, indem die Sicherheitsstandards der Unfallversicherungen eingehalten werden.
- In allen Räumlichkeiten der Kindertagespflegestelle gilt **Rauchverbot**. Dieses Verbot gilt auch über die Öffnungszeiten der Kindertagespflegestelle hinaus und betrifft alle Personen, die Zugang zu dem Raum haben.
- Die Räumlichkeiten müssen die **Raumstandards** (§ 30 Abs. 2 S. 1 KitaG) erfüllen (siehe sogleich).
- Es müssen **nutzbare Außenspielflächen** zur Verfügung stehen, die entweder zum Gebäude gehören und die Sicherheitsstandards erfüllen, oder die in fußläufiger Nähe erreicht werden können (§ 30 Abs. 2 S. 4 KitaG).
- Die Räumlichkeiten müssen **für die geplante Dauer** der Kindertagespflegestelle **zur Verfügung stehen**, d.h. z. B. Mietverträge dürfen nicht für einen kürzeren Zeitraum befristet sein (§ 30 Abs. 4 S. 1 KitaG).
- Die Kindertagespflegeperson muss das **alleinige Hausrecht** ausüben können, d.h. sie muss ohne vorherige Abstimmung in der Lage sein, andere Personen des Geländes zu verweisen (§ 30 Abs. 4 S. 2 KitaG).
- Es dürfen **keine Personen die Räumlichkeiten inkl. des Außengeländes betreten**, die wegen einer in **§ 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftaten vorbestraft sind oder ihrer verdächtigt werden**. Auch dürfen **keine Personen** Zugang erhalten, die die **Gesundheit der betreuten Kinder gefährden**. Für die Personen, die die Räumlichkeiten während der Betreuungszeiten betreten dürfen, müssen somit entsprechende Nachweise vorgewiesen werden (§ 30 Abs. 5 KitaG).

§ 30 Abs. 2 S. 1 KitaG bestimmt die **Raumstandards**, die die Kindertagespflegestellen einhalten müssen.

Die Räume müssen in der Regel verfügen über:

1. je Betreuungsplatz mindestens 3,5 Quadratmeter Spielfläche (freie Fläche ohne feste Möbel),
2. abtrennbare Rückzugsmöglichkeiten und Schlafgelegenheiten (es gelten auch Abtrennungen innerhalb eines Raumes),
3. geeignete Spiel- und Beschäftigungsmaterialien,
4. eine Küche und kindgerechte Essgelegenheiten (die Küche kann auch eine Küchenzeile innerhalb des Raumes sein),
5. unkompliziert zugängliche und kindgerecht ausgestattete Sanitärräume (die kindgerechte Ausstattung kann auch mit Hilfsmitteln erreicht werden, wenn diese sicher sind),
6. eine kindgerecht ausgestattete Wickelmöglichkeit bei der Betreuung von Krippenkindern,
7. insgesamt gute hygienische Verhältnisse sowie
8. Flächen zum Umkleiden (können auch im Raum sein).

Großtagespflegestellen müssen zudem nachweisen, dass ihre Räumlichkeiten an die **höhere Kinderzahl angepasst** sind (§ 30 Abs. 3 KitaG). Dies kann z.B. mehr Rückzugsmöglichkeiten, mehr Sanitäranlagen oder eine größere Küche bedeuten. Außerdem müssen sie einen gesonderten Ruheraum vorhalten, der von den anderen Betreuungsräumen abtrennbar sein muss.

9. Was ist im Rahmen der Beantragung der Kindertagespflegerlaubnis bzw. der isolierten Eignungsfeststellungen zu beachten? Gibt es Sonderfälle?

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wird sowohl die Eignung der Kindertagespflegeperson als auch die der kindgerechten Räumlichkeiten geprüft und festgestellt. Soll die Kindertagespflege im erlaubnisfreien Rahmen erbracht werden, sind ebenso beide Eignungen zu prüfen und festzustellen.

Als Sonderfall ist es ebenso möglich, nur die **Eignung der Kindertagespflegeperson bzw. nur die der Räumlichkeiten zu prüfen und festzustellen**. Hiermit soll Flexibilität für die Anbieter von Kindertagespflege ermöglicht werden.

Die Kindertagespflegeperson muss entweder die Erlaubnis oder die jeweilige Eignungsprüfung und -feststellung beim zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beantragen. Letzteres muss im Antrag begründet werden.

Die Eignungsfeststellungen werden ebenso wie die Erlaubnis in der Regel **für fünf Jahre** ausgestellt, sofern keine Einschränkungen gelten (§ 29 Abs. 5 und 7 KitaG). Eine Kindertagespflegeperson kann bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreuen, wenn keine Beschränkungen (§ 29 Abs. 2 KitaG) oder Erweiterungen (§ 34 KitaG) gelten.

Ein **Sonderfall** ist die „noch nicht abschließend festgestellte personenbezogene Eignung“. Diese besteht dann, wenn die Grundqualifizierung tätigkeitsbegleitend absolviert wird, d.h. die Kindertagespflegeperson bereits während der Grundqualifizierung Kinder betreut. Die Anzahl der Kinder sowie die Laufzeit der Erlaubnis bzw. Eignungsfeststellung können jedoch beschränkt werden

10. Was ist für eine Verlängerung der Erlaubnis zur Kindertagespflege zu beachten und welche Nachweise müssen einreicht werden?

Die Erlaubnis ist auf Antrag für jeweils **fünf Jahre** zu verlängern. Hierbei sind die Voraussetzungen nach §§ 29, § 30 und 31 KitaG zu beachten. Eine **aktualisierte Konzeption** muss ebenfalls eingereicht werden.

Verlängerung (§ 29 Abs. 4 KitaG): Die Eignung ist um jeweils fünf Jahre zu verlängern. Ein erneutes Eignungsgespräch ist nicht notwendig oder zulässig. Folgende Nachweise müssen jedoch erbracht werden:

5. Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung zur Bestätigung der gesundheitlichen Eignung nach § 27 Abs. 1 Nr. 2 KitaG
6. Bescheinigung eines Erste-Hilfe-Kurses für Bildungs- und Betreuungseinrichtungen gemäß § 27 Abs. 4 Nr. 2 KitaG
7. Aktuelles Führungszeugnis nach § 72a Abs. 1 SGB VIII
8. Nachweis über ausreichende Zahl von fachlichen Fortbildungen (hier soll Näheres in Verordnung geregelt werden)

Grundsätzlich sind alle vor dem 1. August 2023 ausgestellten Erlaubnisse weiterhin gültig bis längstens zum Ende ihrer in der Regel fünfjährigen Laufzeit. Dies ist spätestens der **31. Juli 2028**. Die **bereits festgestellten personenbezogenen Eignungen sind ab dem 1. August 2023 landesweit gültig**.

Insoweit ist **§ 65 Abs. 1 KitaG** mit zu berücksichtigen. Da nicht viel Zeit zwischen Verabschiedung und Inkrafttreten der neuen Vorschriften liegt und die neue Kindertagespflegeverordnung auf Grundlage der neuen Vorschriften auch noch nicht in dieser Zeit verabschiedet werden kann, wollte der Gesetzgeber denjenigen Kindertagespflegepersonen, deren Erlaubnis nicht mehr so lange gültig ist bzw. kurz nach dem 1. August 2023 ausläuft, den tätigkeitsbegleitenden Aufwand der Nachschulung in relativ kurzer Zeit nicht auferlegen. Der Gesetzgeber hat in **§ 29 Abs. 4 KitaG** eine Regelung zur Verlängerung einer bereits erteilten Erlaubnis aufgenommen, die auch in diesem Fall Anwendung findet. Danach kann eine Verlängerung unter den dort genannten Voraussetzungen (gesundheitliche Eignung, aktueller Erste-Hilfe-Kurs, aktuelles Führungszeugnis, fachliche Fortbildung) erfolgen, ohne dass das bisherige umfangreiche Prüf- und Nachweisverfahren wiederholt werden muss, obwohl der zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Kindertagespflegeperson bereits kennt und die notwendigen Akten bereits angelegt hat. **Voraussetzung für die Verlängerung ist danach nicht, dass die Grundqualifizierung von 300 Unterrichtseinheiten bereits zum 1. August nachgeholt werden muss.**

11. Was muss die Konzeption der Kindertagespflegestelle beinhalten?

Jede erlaubnispflichtige Kindertagespflegestelle muss eine **Konzeption** bei der Antragsstellung vorlegen. Die Konzeption erklärt, wie die Kindertagespflegestelle den **Bildungs-, Betreuungs-, Erziehungs- und Versorgungsauftrag** erfüllt. Sie legt hierfür dar, wie die organisatorischen und pädagogischen Anforderungen erfüllt werden sollen. Es wird erläutert, wie die Kinder in der Kindertagespflegestelle betreut, erzogen, gebildet und versorgt werden sollen. Die Konzeption für Kindertagespflegestellen lehnt sich an die Einrichtungskonzeption für Kindertagesstätten gemäß **§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII** an, ist jedoch weder vom Umfang noch vom Inhalt her mit ihr vergleichbar.

In der **Konzeption** sind die in **§ 32 Abs. 1 KitaG** aufgeführten Aspekte sind für die Kindertagespflegestelle darzulegen. Die Konzeption muss gemäß **§ 32 Abs. 1 KitaG** **mindestens Angaben enthalten** zu:

1. zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele der Kindertagesbetreuung nach **§ 3**,
2. zur Eingewöhnung,
3. zur Versorgung durch die Kindertagespflegeperson,
4. zur Kooperation mit den Personensorgeberechtigten,
5. zur Kooperation mit anderen Angeboten der Kindertagesbetreuung, der Kindertagespflege, mit Fachdiensten oder sonstigen Einrichtungen,
6. zur Beteiligung der Kinder und zu deren Beschwerdemöglichkeiten,
7. zum Kinderschutz und
8. zur praktischen Organisation der Kindertagespflegestelle, insbesondere zu Öffnungs- und Schließzeiten.

Gegebenenfalls sind auch **Aussagen zur Vorbereitung des Übergangs in die Grundschule** und zur beabsichtigten **Zusammenarbeit mit den örtlich ansässigen Grundschulen** aufzunehmen (Betreuung von Kindergartenkindern, Hortkindern)

Die **Erstellung** und **Weiterentwicklung** erfolgt möglichst unter **Beteiligung** und **Mitwirkung** der **Personensorgeberechtigten**. Die Konzeption ist bei einer Verlängerung der Erlaubnis zu aktualisieren (**§ 33 Abs. 3 S. 3 KitaG**). Bei der Überarbeitung sollen die Personensorgeberechtigten mitwirken können (**§ 32 Abs. 1 S. 5 KitaG**).

An eine **Großtagespflegestelle** sind **höhere Anforderungen** zu stellen, da sie durch die **höhere Kinderzahl** einer Kindertagesstätte ähnlicher ist. Dies betrifft auch die **Konzeption** (**§ 35 Abs. 4 KitaG**).

Auch im Rahmen der **erweiterten Erlaubnis** zur Kindertagespflege bestehen **höhere Anforderungen** an die Konzeption (vgl. § 34 Abs. 3 KitaG).

12. Ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Konzeption zu veröffentlichen? Welche Informationspflicht obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe?

Nein. Die Kindertagespflegeperson kann darüber entscheiden, ob und wie sie die Konzeption veröffentlichen möchte.

Der **örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe** hat Informationen mit Details zu den Kindertagespflegestellen in seinem Zuständigkeitsbereich zu veröffentlichen (§ 32 Abs. 2 KitaG). Dies muss nicht die Konzeption selbst sein, da diese persönlichen Angaben zu den Lebensverhältnissen der Kindertagespflegeperson enthalten kann. Die Art und Weise der Veröffentlichung steht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe frei. An dem Betreuungsangebot interessierte Personensorgeberechtigte können verlangen, die Konzeption zu erhalten.

13. Welche Anforderungen für die Grunderlaubnis sind im KitaG geregelt?

Für die Erteilung der Erlaubnis muss die Eignung der Kindertagespflegeperson sowie die Eignung der Räumlichkeiten festgestellt werden. Dies ist in der Regel ein einziger Verwaltungsakt. In Ausnahmefällen liegen ggf. bereits Eignungsfeststellungen der personenbezogenen Eignung oder der Räumlichkeiten vor. In diesem Fall fällt im Rahmen der Erlaubniserteilung dieser Prüfungsschritt weg.

Für die Grunderlaubnis gelten dieselben grundsätzlichen Regelungen wie für die personenbezogene Eignung bzw. die Eignung der Räumlichkeiten:

- Kinderzahl (§ 33 Abs. 1 KitaG): Eine Kindertagespflegeperson darf in der Regel fünf Kinder zeitgleich betreuen.
- Beschränkungen (§ 33 Abs. 2 KitaG): wenn die Eignung der Kindertagespflegeperson oder die Eignung der Räumlichkeiten eine geringere Anzahl an Kindern oder bestimmte Altersgruppen erforderlich macht, ist die Erlaubnis auf diese Anzahl bzw. Altersgruppe zu beschränken. Dies kann auch zeitweise erfolgen.
- Laufzeit: Die Erlaubnis gilt für fünf Jahre, wenn keine Beschränkungen durch die Eignung der Kindertagespflegeperson oder die Räumlichkeiten bestehen.
- Verlängerung: Die Erlaubnis ist auf Antrag für jeweils fünf Jahre zu verlängern. Hierbei sind die Voraussetzungen nach § 29 und § 30 KitaG zu beachten. Eine aktualisierte Konzeption muss ebenfalls eingereicht werden.

14. Muss ich als Jugendamt jetzt drei Bescheide (personenbezogene Eignung, Eignung der Räume, Erlaubnis) für die Erlaubnis ausstellen?

Nein. In den meisten Fällen wird weiterhin nur ein Bescheid ausgestellt – die Erlaubnis. Die Erlaubnis beinhaltet die Eignungsfeststellungen der Räume und die der Kindertagespflegeperson.

Nur wenn eine Kindertagespflegeperson berechtigte Gründe vorweisen kann, kann sie verlangen, die personenbezogene Eignung auch ohne Räume festgestellt zu bekommen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn sie als Springerin oder als angestellte Kindertagespflegeperson tätig sein möchte. Ebenfalls nur

nach Begründung kann die Eignung der Räumlichkeiten gesondert festgestellt werden. Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Träger Kindertagespflege anbieten möchte.

In diesen Fällen wird zunächst die Eignung per Bescheid festgestellt. Ggf. erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt die Erlaubniserteilung. Die bereits festgestellte Eignung muss dann nicht erneut geprüft werden.

15. Was ist eine erweiterte Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 34 KitaG)?

Die erweiterte Erlaubnis ermöglicht es Kindertagespflegepersonen mit einer Ausbildung als pädagogische Fachkraft im Sinne des § 9 Abs. 1 KitaPersV bis zu acht Kinder zeitgleich zu betreuen (§ 34 Abs. 1 KitaG). Dies ist jedoch nur möglich, wenn lediglich Kinder im Kindergarten- (ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung) oder im Hortalter (ab der Einschulung) betreut werden. Sobald ein Kind unter drei Jahren betreut wird, gilt die reguläre Anzahl von maximal fünf zeitgleich betreuten Kindern (§ 34 Abs. 2 KitaG). Bundesrechtliche Grundlage hierfür ist der § 43 Abs. 3 S. 3 SGB VIII.

Hintergrund für die Differenzierung ist, dass pädagogische Fachkräfte auch in Kindertagesstätten mehr Kinder im Kindergarten- und/oder Hortalter betreuen dürfen als im Krippenalter, da Kleinkinder eine engere Betreuung benötigen. Dieser höhere Betreuungsbedarf gilt auch für Krippenkinder in Kindertagespflege, weswegen auch hier maximal fünf Kinder von einer Kindertagespflegeperson mit Ausbildung als pädagogische Fachkraft betreut werden dürfen.

Die Konzeption muss erkennen lassen, wie die Kindertagespflegeperson die erhöhte Kinderzahl in ihrem Betreuungsangebot berücksichtigt. Es muss verdeutlicht werden, wie alle betreuten Kinder von ihr adäquat gebildet, erzogen, betreut und versorgt werden können (§ 34 Abs. 3 KitaG).

16. Was ist eine Großtagespflegestelle? Welche Voraussetzungen muss eine Großtagespflegestelle erfüllen?

Die Großtagespflegestelle stellt eine weitere Sonderform der Kindertagespflege dar. Sie ermöglicht es Kindertagespflegepersonen, sich zu einem **Verbund von zwei Kindertagespflegepersonen zusammenzuschließen** und sich die Räumlichkeiten zu teilen.

Es gelten folgende Voraussetzungen:

- **Jede Kindertagespflegeperson** verfügt über eine **eigene Grunderlaubnis** zur Kindertagespflege (§ 35 Abs. 1 KitaG). In den jeweiligen Erlaubnissen ist gekennzeichnet, dass sie zu einer Großtagespflegestelle gehören. Dieser Hinweis kann auch nachträglich aufgenommen werden, sodass sich die Kindertagespflegeperson auch nach Erteilung der Erlaubnis in einer Großtagespflegestelle zusammenschließen kann. Die erweiterte Erlaubnis ist in der Großtagespflegestelle nicht zulässig.
- **Jedes Kind ist einer Kindertagespflegeperson pädagogisch und vertraglich zuzuordnen** (§ 35 Abs. 3 KitaG). Diese ist auch in der Großtagespflegestelle verantwortlich für die Betreuung der ihr vertraglich anvertrauten Kinder. Vertretungssituationen sind hiervon ausgenommen.
- **Kinderanzahl und Vertretung:** Die Großtagespflegestelle soll die Vertretung von Kindertagespflegepersonen erleichtern. Es gilt jedoch weiterhin, dass eine Person höchstens fünf Kinder zeitgleich betreuen darf. Hieraus ergibt sich für Großtagespflegestellen mit **zwei Kindertagespflegepersonen: maximal zehn Kinder** dürfen betreut werden. **Sobald mehr als fünf Kinder betreut werden, müssen zwei Kindertagespflegepersonen anwesend sein** (§ 35 Abs. 2 KitaG).

- Großtagespflegestellen benötigen eine **einheitliche Konzeption** gemäß § 33 KitaG (§ 35 Abs. 4 KitaG). Diese muss allen erteilten Erlaubnissen zugrunde liegen. Aus der Konzeption muss auch ersichtlich sein, wie die Kindertagespflegepersonen zusammenarbeiten.
- Alle in einer Großtagespflegestelle tätigen Kindertagespflegepersonen müssen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine jeweils **gleichlautende Vereinbarung nach § 8a Abs. 5 SGB VIII** abschließen (§ 35 Abs. 5 KitaG).
- In Anlehnung an die Regelung in § 30 Abs. 4 S. 2 KitaG müssen alle Kindertagespflegepersonen jeweils alleine in der Lage sein, das **Hausrecht** auszuüben (§ 35 Abs. 6 KitaG). Das bedeutet, dass sie sich auch mit den weiteren Kindertagespflegepersonen nicht abstimmen müssen, um z.B. Hausverweise zu erteilen.
- Für Großtagespflegestellen gelten zudem **erhöhte Anforderungen an die kindgerechten Räumlichkeiten** (§ 30 Abs. 3 KitaG).

Das Grundprinzip der Kindertagespflege ist die persönliche Zuordnung der betreuten Kinder zu einer Kindertagespflegeperson, die für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Versorgung der ihr vertraglich anvertrauten Kinder verantwortlich ist. Dies gilt auch für die Großtagespflegestelle. Ausgeschlossen wird hierdurch nicht, dass auch die weitere Kindertagespflegeperson Aufgaben der Kindertagespflege mit den ihr nicht zugeordneten Kindern erfüllen können, wie z. B. Mittagsversorgung oder die Durchführung von Bildungsangeboten. Die vertraglich verantwortliche Kindertagespflegeperson hat jedoch jederzeit, mit Ausnahme des Vertretungsfalls, anwesend zu sein und für das Kind als Bezugsperson zur Verfügung zu stehen.

17. Was bedeutet Platzteilung?

Bei der Kinderzahl, die eine Kindertagespflegeperson betreuen darf, **zählen die Kinder nicht mit, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben** und ggf. mitbetreut werden (§ 38 Abs. 1 KitaG). Dabei ist es unerheblich, ob es sich um ihre eigenen Kinder handelt oder sie die Personensorge innehat. Das bedeutet auch, dass Kinder von Verwandten wiederum einen Betreuungsplatz belegen, wenn sie nicht in demselben Haushalt leben.

Es ist möglich, eine größere Anzahl an Kindern zu betreuen, wenn diese nicht zeitlich anwesend sind. Dies kann durch eine **Platzteilung** ermöglicht werden (§ 38 Abs. 2 KitaG). Hierbei teilen sich mehrere Kinder einen Betreuungsplatz. Die weitere Ausgestaltung erfolgt in den Betreuungsverträgen. Die Kindertagespflegeperson kann mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vereinbaren, dass die Koordination seitens des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe erfolgt.

Eine Platzteilung ist nicht möglich bei Kindern in der Eingewöhnungszeit. Diese belegen immer einen vollen Platz, selbst wenn sie nur wenige Stunden in der Kindertagespflegestelle verbringen. Dies ist durch den erhöhten Betreuungsaufwand begründet, den Kinder und deren Eltern bei der Eingewöhnung haben.

18. Wie kann das Jugendamt sein Angebot im Bereich der Betreuung in Kindertagespflege bedarfsgerecht planen? Kann das Jugendamt auf die Gestaltung der Betreuungsverträge zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson noch Einfluss nehmen?

Die Kindertagespflegeperson muss den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über **Vertragsabschlüsse, -verlängerungen und -kündigungen informieren** (§ 39 Abs. 5 KitaG), damit dieser sein Angebot bedarfsgerecht planen kann. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann zudem weitere Vorgaben zu den Betreuungsverträgen erlassen und durch Satzung bestimmen, dass Betreuungsverträge nur mit seiner Zustimmung gültig sind. Hiermit kann er sicherstellen, dass die

Betreuungsverträge den in Absatz 1 dargestellten Standards entsprechen. Die einzigen Vertragspartner bleiben jedoch die Eltern und die Kindertagespflegeperson. Die Regelungen gelten sowohl für die erlaubnisfreie wie auch die erlaubnispflichtige Kindertagespflegestelle.

Der überörtliche Träger soll nach Abstimmung mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe Vertragsmuster elektronisch zur Verfügung stellen.

19. Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Welche Verpflichtungen bestehen im Vertretungsfall, z. B. bei Krankheit der Kindertagespflegeperson?

Wenn die Kindertagespflegeperson aus Gründen wie z.B. Krankheit, Urlaub oder Fortbildung ausfällt, ist grundsätzlich (wie bisher) der **örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für die Sicherstellung der Vertretung zuständig** (§§ 23 Abs. 4 S. 2, 85 Abs. 1 SGB VIII; § 40 Abs. 1 S. 1 KitaG). Er hat die Regelung der Kindertagespflegeperson bei Erteilung der Erlaubnis mitzuteilen, kann diese jedoch auch im Nachhinein den aktuellen Umständen anpassen (§ 40 Abs. 2 KitaG). Auch dies hat er der Kindertagespflegeperson mitzuteilen. Da die **Verantwortung für die Vertretungsorganisation (wie bisher) beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe** liegt, darf er die Erlaubniserteilung der Kindertagespflegestelle nicht von der Vertretungsregelung abhängig machen (§ 40 Abs. 2 KitaG). Erbringt ein Träger die Kindertagespflege, muss er eine Vertretung organisieren und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Vertretungsregelung informieren (§ 40 Abs. 1 S. 2 KitaG).

Die **Vertretungsregelung** muss **im Sinne des Kindeswohles** ausgestaltet sein. Es dürfen daher nur für die Betreuung von Kindern geeignete Personen oder Einrichtungen die Vertretung übernehmen. Als geeignet gelten z.B. Kindertagesstätten oder andere Kindertagespflegepersonen. Außerdem muss dem Kind entweder die Vertretungsperson oder die Vertretungseinrichtung bekannt sein.

Damit der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seine Aufgabe zur Vertretungsorganisation wahrnehmen kann, muss die Kindertagespflegeperson **so frühzeitig wie möglich eine Vertretungsorganisation anzeigen**, insbesondere bei planbaren Ausfällen, wie Urlaub oder Fortbildung. Sie muss dies auch gegenüber den Personensorgeberechtigten anzeigen und sie über die konkrete Vertretungsregelung informieren (§ 40 Abs. 3 KitaG).

20. Kann eine Kita zusätzliche Kinder aufnehmen, wenn sie als Vertretungsorganisation für eine ausfallende Kindertagespflegeperson einspringt?

Eine Kita kann weiterhin nur die Anzahl an Betreuungsplätzen anbieten, die in der Betriebserlaubnis festgelegt sind. Dies gilt auch bei kurzzeitigen Vertretungsfällen. Der Träger der Einrichtung bleibt nach wie vor in der Verantwortung, sicherzustellen, dass die Anzahl der von der Betriebserlaubnis umfassten genehmigten Plätze einer Kita nicht durch die Aufnahme eines Kindes überschritten werden. Das bedeutet, dass grundsätzlich nur bei nicht voll belegten Plätzen einer Kita oder im Falle von freien Plätzen aufgrund von Urlaub, Krankheit etc. eine Aufnahme eines Kindes von einer Kindertagespflegestelle möglich sein wird. Da auch Ausnahmeplätze oder ähnliches der vorherigen Antragsstellung des Einrichtungsträgers und einer entsprechenden Genehmigung durch die Betriebserlaubnisbehörde bedürfen, wird eine möglichst enge Abstimmung mit dem in Frage kommenden Einrichtungsträger angeregt.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe stimmt nach § 40 Abs. 4 KitaG mit der Vertretungsstelle die Aufnahme des Kindes und die Bedingungen ab und legt die Erstattung entstehender Aufwendungen

und Entgelte fest. Somit sieht das Gesetz auch weiterhin vor, dass der örtliche Träger aufgrund seiner Zuständigkeit zur Vertretungsorganisation mit den aufgeführten vertretenden Stellen klären muss, wie die Vergütung im Vertretungsfall erfolgen soll.

21. Wie wird die Qualität der Kindertagespflegestelle konkret vor Ort sichergestellt und verbessert?

Kindertagespflegepersonen können vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verlangen, **fachlich beraten, begleitet und qualifiziert** zu werden (§ 23 Abs. 1 SGB VIII).

Zur Förderung des fachlichen Austauschs soll der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dabei die **Kooperation von Kindertagespflegepersonen und Kindertagesstätten** anregen und unterstützen (§ 42 KitaG).

22. Gelten ab 1. August 2023 angepasste Vorgaben für die Gewährung der laufenden Geldleistung?

Grundsätzlich nein. Mit dieser Regelung konkretisiert das Gesetz zur Stärkung der Kindertagespflege lediglich den bereits bestehenden Anspruch auf Zahlung einer laufenden Geldleistung nach § 23 SGB VIII.

Die Kindertagespflegeperson hat einen bundesgesetzlichen Anspruch darauf, für ihre Betreuungsleistungen eine laufende Geldleistung vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu erhalten (§ 23 Abs. 2 SGB VIII; § 43 KitaG). Wenn die Aufgabe der Abrechnung und Auszahlung der Geldleistungen gemäß § 25 Abs. 2 KitaG von einer Gemeinde, einem Amt oder einer Verbandsgemeinde wahrgenommen wird, kann sich der Anspruch auch gegen die Gemeinde richten. Diese muss dieselben Regelungen befolgen, sodass der Kindertagespflegeperson keinen Nachteil erfährt (§ 43 Abs. 6 KitaG).

Die Höhe der laufenden Geldleistung bestimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe per Satzung oder, nach Benehmensherstellung mit dem Jugendhilfeausschuss, per Verwaltungsvorschrift (§ 43 Abs. 3 KitaG). Die Bestandteile der laufenden Geldleistung entsprechenden Regelungen des § 23 Abs. 2 SGB VIII. Einzige Neuregelung ist, dass die Kosten für den Sachaufwand pauschaliert werden dürfen (§ 43 Abs. 2 Nr. 1 KitaG).

Da es sich um eine „laufende Geldleistung“ handelt, ist von einer Zahlung in regelmäßigen, festgelegten Abständen auszugehen. Diese muss nicht zwingend monatlich erfolgen, sollte der Kindertagespflegeperson jedoch eine zeitnahe Vergütung ermöglichen.

23. Was ist ab dem 1. August 2023 bei der Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege und bei der Berechnung von Essengeld zu beachten?

Wie zuvor können für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege Elternbeiträge erhoben werden, wenn keine Beitragsbefreiungen dem entgegenstehen (§ 44 Abs. 1 KitaG). Die Höhe der Elternbeiträge bestimmt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt über eine Kostenbeitragssatzung für Kindertagespflege, wobei er hierüber das Benehmen mit dem Jugendhilfeausschuss sowie dem Kreiskitaelternbeirat herstellen muss (§ 44 Abs. 2 KitaG).

Es gelten dieselben Regelungen zur Bestimmung der Höhe der Elternbeiträge wie zuvor mit der Ausnahme, dass das Gesetz die Berechnungsgrenze für den Höchstbeitrag regelt. Mit dem Höchstbeitrag

soll die Angemessenheit der Elternbeiträge sichergestellt werden. Dies wird in den meisten Fällen dazu führen, dass zwischen den Elternbeiträgen für die Betreuung in einer Kita und für die in einer Kindertagespflegestelle stärker differenziert wird und keine einheitliche Satzung für Elternbeiträge in der Kita und in der Kindertagespflege mehr möglich sein wird. Der überörtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann eine Musterbeitragsatzung veröffentlichen (§ 43 Abs. 7 KitaG).

Das Essengeld wird nach denselben Grundsätzen berechnet wie bei der Betreuung in Kindertagesstätten (nach § 17 Abs. 1 S. 1 KitaG). Es kann in derselben Kostenbeitragsatzung festgelegt werden, wie die Elternbeiträge (§ 43 Abs. 6 KitaG). Um bürokratischen Aufwand zu minimieren, kann auch die Kindertagespflegeperson das vertraglich vereinbarte Essengeld erheben.

24. Wie erfolgt der Kostenausgleich für die Ausweitung der Elternbeteiligung von Eltern mit in Kindertagespflege betreuten Kindern?

Der Mehraufwandausgleich gemäß § 13 der Kita-Elternbeiratsverordnung wird aufgrund der Änderung in Absatz 1 um 1000 Euro je Landkreis oder kreisfreie Stadt erhöht, sodass für die Elternbeteiligung jährlich insgesamt 6 000 Euro je Landkreis oder kreisfreie Stadt vom Land ausgeglichen werden. Für das Jahr 2023 wird ein Ausgleichsbetrag von 209 Euro gezahlt.

FAQ Eltern

1. Dürfen Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, den Kreiskita-Elternbeirat sowie den Landeskita-Elternbeirat mitwählen bzw. in diese Gremien gewählt werden?

Mit der Reformierung des Kindertagespflegerechts **zum 1. August 2023** können auch die Eltern von in Kindertagespflege betreuten Kindern ihre Stimme stärker einbringen (§ 6a Abs. 6 KitaG).

Die Beteiligung dieser Eltern erfolgte bisher nicht strukturell und landesweit. Durch die Reform der Kindertagespflege sollen Eltern von Kindern in Kindertagespflege dieselben Beteiligungsrechte erhalten, wie Eltern von Kindern in Kindertagesstätten.

Die Jugendämter laden **bis spätestens 6 Wochen nach Beginn des Kita-Jahres** diese Eltern zu einer **Vollversammlung** ein. Die Einladung kann auf alle mitwirkungsbereiten Personensorgeberechtigten begrenzt werden, wenn der Hinweis auf die Mitwirkungsmöglichkeit regelmäßiger Bestandteil des Betreuungsvertrages ist. Die Einladung kann auch durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

In der **Vollversammlung** werden **zwei Mitglieder** und deren Stellvertretungen **für den Kreiskita-Elternbeirat** als **Kreiselternvertretungen für die Kindertagespflege** gewählt. Die Kreiskita-Elternbeiräte sind in allen wesentlichen, die Kindertagesbetreuung betreffenden Fragen ihres Zuständigkeitsbereiches anzuhören. Es ist angestrebt, diese Vorgaben in der neuen Verordnung näher zu konkretisieren, die die Tagespflegeeignungsverordnung vom 13. Juli 2009 möglichst zeitnah ablösen soll.

2. Sind Eltern, deren Kinder in Kindertagespflege betreut werden, verpflichtet, an der Vollversammlung teilzunehmen und an den Wahlen zum Kreiskitaelternbeirat mitzuwirken?

Nein. Mit dem Gesetz wird die Möglichkeit zur Beteiligung der Eltern von Kindern in Kindertagespflege neu und landesweit einheitlich geregelt (§ 6a Abs. 6 KitaG). Das Beteiligungsrecht ist an die Inanspruchnahme der aus öffentlichen Mitteln geförderten Kindertagespflegeangebote gebunden.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind von der Kindertagespflegeperson über ihr Recht auf Beteiligung zu informieren (§ 39 Abs. 2 S. 3 KitaG).

Es wird z. B. empfohlen, die Informationen zu den Beteiligungsmöglichkeiten dem Vertrag beizufügen bzw. nachzureichen.

Die Eltern entscheiden eigenständig über ihre Mitwirkungsbereitschaft.

3. Wie erfolgt die Wahl der Kreiskitaelternvertretungen für Kindertagespflege in den Landeskitaelternbeirat?

Aus allen gewählten Kreiselternvertretungen für die Kindertagespflege wird auch ein Mitglied und eine Stellvertretung für den Landeskitaelternbeirat gewählt. Dazu teilen die Jugendamtsleitungen dem Ministerium, für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) mit, wer als Kreiselternvertretung für die Kindertagespflege gewählt wurde. Das MBJS lädt sodann die gewählten Kreiselternvertretungen für die Kindertagespflege zu einer **landesweiten Wahlversammlung** ein.

4. Gibt es Vorgaben für die Beendigung der Mitgliedschaft?

Die Mitgliedschaft endet regulär mit Ablauf der Wahlperiode. Sie endet spätestens dann, wenn das Kind des Mitglieds nicht mehr in einer Kindertagespflegestelle betreut wird, vgl. § 6a KitaG